

gekommen, ohne aber seine Entscheidung hinsichtlich der Kostentragungspflicht zu ändern.

Nachdem die Klägerin mit ihrem Schreiben dem genannten Krankenhaus gegenüber die Zahlung eines Kostenvorschusses verweigerte, ist die Untersuchung unterblieben.

Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil durch Zurückweisung der Berufung bestätigt.

Das Urteil geht davon aus, daß die Entscheidung des Rechtsstreits davon abhängt, ob die Klägerin, wie sie behauptet, bereits seit 1946 invalide im Sinne des § 54 VSV war oder nicht, und daß es Sache der Klägerin ist, diesen Beweis zu erbringen. Das Gericht ist der Meinung, daß die Klägerin diesen Beweis nicht erbracht habe, weil sie der Aufforderung, im Krankenhaus zur Untersuchung zu erscheinen, nicht nachgekommen sei, obwohl sie zur Bezahlung der durch diese Untersuchung entstehenden Kosten verpflichtet gewesen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Präsidenten des Obersten Gerichts gestellte Kassationsantrag, der Verletzung der § 22 Abs. 1 und § 12 der 3. Durchführungsbestimmung zum Befehl Nr. 28 der SMAD vom 21. August 1947 (ZVOBl. S. 163/47) in Verbindung mit § 139 ZPO rügt.

Aus den G r ü n d e n :

Der Antrag hatte Erfolg.

Während den Ausführungen des angegriffenen Urteils über die Voraussetzungen des Klaganspruchs und der Beweispflicht zuzustimmen ist, ist die Auffassung, daß die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht habe und deshalb mit der Klage nicht habe durchdringen können, fehlerhaft, weil sie auf einer Verletzung wesentlicher, das Verfahren regelnder gesetzlicher Bestimmungen beruht.

Nach § 22 der o. a. Durchführungsbestimmung ist das Verfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten kostenfrei. Diese Regelung entspricht dem sozialen Inhalt unseres demokratischen Staates und den Interessen der in Sozialversicherungsstreitigkeiten beteiligten Rechtssuchenden, deren überwiegende Anzahl den werktätigen Schichten unseres Volkes angehört. Von dieser Bedeutung der Kostenfreiheit muß ausgegangen werden, wenn darüber zu befinden ist, ob von der Bestimmung im § 12 der o. a. Durchführungsbestimmung Gebrauch gemacht werden soll. Im § 12 ist in Abweichung von dem Grundsatz der Kostenfreiheit bestimmt, daß einem Antragsteller, der die gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes beantragt, die Kostenvorschußpflicht und darüber hinaus die endgültige Kostentragungspflicht auferlegt werden kann. Schon bei rein formaler Betrachtung dieser Bestimmung erscheint ihre Handhabung durch das Landesarbeitsgericht verfehlt. Weder aus den Verhandlungsprotokollen noch aus dem sonstigen Akteninhalt ist ersichtlich, daß die Klägerin die Herbeiziehung der gutachtlichen Stellungnahme eines bestimmten Arztes beantragt hat. Aber selbst wenn dies geschehen wäre, wäre die Auferlegung der Kostenvorschußpflicht im gegebenen Falle nicht gerechtfertigt gewesen. Aus dem Prinzip der Kostenfreiheit, die allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsstreitverfahrens ist, folgt, daß § 12 dann nicht angewendet werden darf, wenn sich die Beiziehung des Gutachtens eines bestimmten Arztes als notwendig erweist. Allein aus dem Verlangen eines Antragstellers, einen bestimmten, ihn laufend behandelnden Arzt als Gutachter zu hören, kann also nicht schon eine Durchbrechung des Kostenfreiheitsgrundsatzes gefolgert werden. Die Maßnahme des Landesarbeitsgerichts ist daher nicht erst heute, wo durch den neuen Kurs der Regierung eine derartige, die berechtigten Belange der Werkstätigen mißachtende Handhabung der Gesetze ausgeschlossen bleiben muß, unverständlich, sie war auch schon früher nicht vertretbar. Sie widerspricht der aus den §§ 139, 282, 286 ZPO herzuleitenden Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt in allen seinen Beziehungen unter Ausschöpfung aller ihm durch das Gesetz gegebenen Mittel aufzuklären. Dies gilt für das Verfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten um so mehr, als hier in der Regel rechtlich unerfahrene und unbemittelte ältere Bürger unseres Staates beteiligt sind. Ihnen gilt die Sorge unseres demokratischen Staates, die in der Sozialgesetzgebung, besonders auch in der Gewährung der Kostenfreiheit in den damit zusammenhängenden Verfahren, ihren Ausdruck findet. Diese sich aus dem Gesetz ergebende Aufklärungspflicht, zu der auch die Einholung eines sachdienlichen Gutachtens gehört, darf nicht deshalb beschränkt oder vernachlässigt werden, weil das Verfahren kostenfrei ist. Ist das Gericht der begründeten Auffassung, daß es auf einen angebotenen Beweis,

wie die Beiziehung eines ärztlichen Gutachtens, für die Entscheidung nicht ankommt, so hat es die Erhebung des Beweises abzulehnen. Wenn es aber die Erhebung des Beweises zuläßt, weil, wie im vorliegenden Falle, sein Ergebnis zur Begründung der Überzeugung des Gerichts von dem Bestehen oder Nichtbestehen des Klaganspruchs notwendig ist, so darf es den § 12 a. a. O. nicht anwenden.

Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

§ 547 BGB.

Der Vermieter kann nur ausnahmsweise und nur im Interesse der pünktlichen Zahlung von Steuern und Lasten sowie der gleichmäßigen Behandlung aller Mieter Einwendungen gegen die Aufrechnung notwendiger Verwendungen durch den Mieter in voller Miethöhe erheben.

Stadtgericht Berlin, Beschl. vom 6. Februar 1953 —
I S 523/52.

Die verklagten Mieter haben 1949 bei Einzug in die schwer bombenbeschädigten Räume im Einvernehmen mit dem Vermieter umfangreiche Instandsetzungsarbeiten ausführen lassen. Wegen der Rückerstattung sind sie vom Kläger immer wieder auf später vertröstet worden. Nach zweijähriger voller Mietzahlung haben sie dann die Miete für Januar bis August 1951 einbehalten, später 50 Prozent des Mietzinses gezahlt.

Der Kläger verlangte zunächst mit seiner Klage vom 30. Juni 1951 die ab 1. Januar 1951 einbehaltene Miete, da die von den Beklagten vorgelegten Rechnungen nicht die ordnungsgemäßen Preisbestätigungen enthielten und er die Aufrechnung mit der Miete nicht anerkennen könne. Er hat die Forderung jedoch auch nach Vorlage der Rechnungen mit entsprechendem Vermerk bestritten. Durch Sachverständigenurteilen, dem sich beide Parteien anschlossen, wurden an notwendigen Aufwendungen des Beklagten für Wiederinstandsetzungsarbeiten 1906,50 DM anerkannt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagten diese Kosten nur mit 50 Prozent der Miete verrechnen dürften, und verlangte im letzten erstinstanzlichen Termin an rückständiger Miete noch 488,25 DM. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß heute voller Ersatz dieser Aufwendungen verlangt werden könne.

Hiergegen richtet sich die Berufung, die im ersten Termin in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, da die Aufwendungen inzwischen auch bei einem nur 50prozentigen Abzug von der Miete abgedeckt gewesen wären. Es war demnach gemäß § 4 Abs. 1 der 3. VereinfVO vom 16. Mai 1942 nur mehr durch Beschluß über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Aus den G r ü n d e n :

Die Kosten mußten dem Kläger auferlegt werden, da seine Forderung, die unstreitig in Höhe von 1906,50 DM Anfang 1949 für kriegsbedingte Wiederinstandsetzungsarbeiten entstandenen Aufwendungen des Mieters nur mit 50% der Miete zu verrechnen, unbegründet ist. Der Vermieter ist gemäß § 547 BGB zur Tragung dieser Kosten verpflichtet. Er ist grundsätzlich auch sofort in voller Höhe erstattungspflichtig, wenn nicht zwischen Vermieter und Mieter eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Rückerstattung zustande gekommen und damit die Forderung des Mieters u. U. noch nicht in voller Höhe fällig ist. In keinem Falle kann die Verrechnung bei Fehlen einer Vereinbarung schematisch in der Weise erfolgen, daß dem Mieter nur Aufrechnung mit 50% des Mietzinses gestattet wird.

Der Kläger kann sich hierbei auch nicht auf Wohnheitsrecht und die Rechtsprechung der letzten 10 Jahre berufen. Einmal dürfte es selbstverständlich sein, daß unter unseren neuen gesellschaftlichen Verhältnissen ein Wohnheitsrecht aus kapitalistischer Zeit, in der die Rechtsprechungsorgane entsprechend dem Klassencharakter des Staates in erster Linie für den Schutz des privaten Hauseigentümers sorgen, nicht gelten kann. Aber auch nach 1945 ist ein neues Wohnheitsrecht auf diesem Gebiete nicht entstanden. Denn unsere wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse befinden sich in ständiger Veränderung und Vorwärtsentwicklung, so daß jede Entscheidung Ausdruck der gegebenen gesellschaftlichen Entwicklungsstufe sein muß. Die Schwierigkeiten der ersten Nachkriegsjahre, in denen es u. U. gerechtfertigt erschien, wenn auch der Mieter durch Gewährung eines zinslosen Darlehns zum Wiederaufbau mit beitrug, sind überwunden. Heute hat der Hauswirt die verschiedensten Möglichkeiten der staatlichen und privaten Kreditbeschaffung, die er in Anspruch nehmen kann.